

Checkliste zur Vollständigkeitsprüfung der Förderanträge für den Transformationsfonds Fördertatbestand 2 nach § 3 Abs. 2 KHTFV

Hinweis: Die Formularabschnitte mit Kontrollkästchen sind durch das Krankenhaus / die Krankenhäuser auszufüllen. Die Angaben ohne Kontrollkästchen obliegen der Bearbeitung durch die jeweils zuständige Landesbehörde für Krankenhausfinanzierung.

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhaustransformationsfonds gemäß § 12b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Verbindung mit § 4 KHTFV	Vollständig ausgefüllt?
Liegt ein Förderantrag (Hauptantrag und Anlage) je Fördertatbestand und – falls zutreffend – je rechtlich selbstständigem Krankenhaus vor?	<input type="checkbox"/>

Hauptantrag	
1. Grunddaten zum Antrag des Landes	
Die Grunddaten zum Antrag des Landes sind durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) auszufüllen.	
2. Angaben zum Krankenhaus	
Sind die Punkte 2.1 – 2.4 vollständig ausgefüllt?	<input type="checkbox"/>
3. Angaben zum Vorhaben	
Sind die Punkte 3.1 – 3.4 vollständig ausgefüllt?	<input type="checkbox"/>
Das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen (Punkt 3.5) ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde herbeizuführen.	
4. Erklärung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 KHTFV	
Die Erklärung hinsichtlich Finanzierungsanteile und förderungsfähige Kosten ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständigen Landesbehörden bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.	
5. Jährlich auszahlende Teilbeträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 KHTFV	
Jährlich auszahlende Teilbeträge sind durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.	

<p>6. Erklärung und Nachweis nach § 12b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und 4 KHG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KHTFV</p>
<p>Die Erklärung und der Nachweis der Haushaltsangaben sind durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.</p>
<p>7. Erklärungen zu Rückzahlungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 8 KHTFV</p>
<p>Die Erklärungen zu Rückzahlungsverpflichtungen sind durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.</p>
<p>8. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)</p>
<p>Die Bestätigung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.</p>
<p>9. Insolvenzrisiko (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV)</p>
<p><i>Siehe Nachweise gemäß Hauptantrag</i></p>
<p>10. Doppelförderung (§ 2 Abs. 1 S. 3, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KHTFV)</p>
<p><i>Siehe Nachweise gemäß Hauptantrag</i></p>
<p>11. Wettbewerb (§ 2 Abs. 1 S. 3, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 KHTFV)</p>
<p>Die Bestätigung zum Wettbewerb ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.</p>

Nachweise gemäß Hauptantrag	
<p>Der Abdruck der Erklärung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Krankenkassen (Punkt 3.5) ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) beizufügen.</p>	
<p>Das Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV in Anlehnung an den IDW-Standard S 11, welches die Prüfung des Insolvenzrisikos der an dem Vorhaben beteiligten Krankenhäuser belegt und bestätigt, dass in der Betrachtung der Jahresprognose keine Insolvenzgründe nach Insolvenzordnung vorliegen (Punkt 9).</p> <p>Hinweis:</p> <p><i>Das erforderliche Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Insolvenzrisikos (in Anlehnung an IDW S 11) ist nicht bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen.</i></p> <p><i>Das Testat ist erst nach gesonderter Aufforderung durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde nachzureichen.</i></p> <p><i>Bitte beauftragen Sie die Erstellung des Testats daher erst, wenn Ihnen eine entsprechende Anforderung seitens des Ministeriums zugeht.</i></p>	<input type="checkbox"/>
<p>Die schriftliche Erklärung gemäß Vorlage (eine unterschriebene Erklärung pro Krankenhausträger und Vorhaben), dass das Vorhaben oder der jeweilige Teilabschnitt des Vorhabens nicht aufgrund von anderen Gesetzen oder Förderprogrammen im Sinne einer Doppelförderung nach § 2 Abs. 1 S. 3 und § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KHTFV gefördert wird (Punkt 10).</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Die schriftliche Bestätigung des Krankenhausträgers gemäß Vorlage (eine unterschriebene Bestätigung pro Krankenhausträger und Vorhaben) gegenüber der für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind.</p>	<input type="checkbox"/>

Anlage Umstrukturierung in sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung – Fördertatbestand 2 (§ 3 Abs. 2 KHTFV)	<i>Vollständig ausgefüllt?</i>
I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit	
Wurde Abschnitt I der Anlage (Ausnahme Punkt 2) vollständig ausgefüllt?	<input type="checkbox"/>
Die Bestätigung unter Abschnitt I, Punkt 2 nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 KHTFV, dass der Krankenhausstandort von der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde nach § 6c des Krankenhausfinanzierungsgesetzes als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung bestimmt worden ist oder bestimmt wird, ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.	
II. Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 3 Abs. 2 S. 2 und 3 KHTFV)	
Die Kostenkategorien unter Abschnitt II, Punkt 1 werden durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) anhand der detaillierten Kostenaufstellung(en) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV des Krankenhauses / der Krankenhäuser befüllt.	
Abschnitt II, Punkt 2: <i>siehe Nachweise gemäß Anlage</i>	
Die Bestätigung der Kosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV unter Abschnitt II, Punkt 3 ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.	
Die Bestätigung unter Abschnitt II, Punkt 4 , dass die Kosten nicht dem Aufbau ambulanter Versorgungsstrukturen dienen, ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.	

Nachweise gemäß Anlage	
Die Vorhabenbeschreibung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV unter Abschnitt I, Punkt 3.	<input type="checkbox"/>
<p>Die detaillierte Kostenaufstellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV, aus der sich alle Kostenpositionen ergeben, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen, unter Abschnitt II, Punkt 2.</p> <p>Hinweis:</p> <p><i>Die detaillierte Kostenaufstellung zum vorgesehenen Vorhaben ist nicht bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen.</i></p> <p><i>Die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde fordert diese Unterlage im Nachgang gesondert an.</i></p> <p><i>Bitte erstellen bzw. übermitteln Sie die detaillierte Kostenaufstellung daher erst, wenn Sie hierzu eine entsprechende Aufforderung des Ministeriums erhalten.</i></p>	<input type="checkbox"/>